

Freitag, 7. Juli 2006

# **Nach Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zu Klage der FSF: KJM äußert sich weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes**

Pressemitteilung

9/2006

7. 7.2006

**Nach Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zu Klage der FSF:**

**KJM äußert sich weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wird sich aus Gründen der Transparenz und einer notwendigen öffentlichen Diskussion auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes

äußern. Dies hat der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, mit Blick auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Juli 2006 heute verdeutlicht.

Grund für die gerichtliche Auseinandersetzung war eine Klage der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegen einen im Juli 2004 veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat heute in einer Pressemitteilung erklärt, dass dieser veröffentlichte Beschluss rechtswidrig gewesen sei – offenbar in der falschen Annahme, die KJM habe damit eine verbindliche Regelung im

Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen.

Der Vorsitzende der KJM stellt dagegen klar: „Aufgrund des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses,

der aus gesellschaftlicher Sicht in Fragen des Jugendschutzes unerlässlich ist,

halte ich es für wichtig, Beschlüsse der Jugendschutz-Aufsicht transparent zu machen.

Frühzeitige Aussagen zu kritischen Programmentwicklungen bieten den Fernsehveranstaltern

Orientierungshilfen für geeignete Sendezeiten. Die Herausgabe einer Pressemitteilung

kann nicht als Richtlinie missverstanden werden, sondern dient der Aufklärung der Öffentlichkeit.

Deshalb wird sich die KJM auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Jugendschutzes

äußern.“ Die gerichtliche Überprüfung des Urteils bleibe selbstverständlich vorbehalten.

Die FSF musste in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Berlin ihre

weitreichenden Anträge teilweise zurücknehmen, reduzieren und umformulieren. Sie hatte

nicht nur die rechtliche Zulässigkeit der KJM-Pressemitteilung vom 21. Juli 2004 überprüfen

lassen, sondern sich auch gegen eine Passage aus einer weiteren Pressemitteilung der KJM

vom 9. August 2004 gewandt. Das Gericht entschied, die KJM habe darin eine unwahre

Tatsache behauptet.

Die KJM hatte aus der Prüfbegründung der FSF zu einer Folge der TV-Sendung „I want a

famous face“ geschlossen, dass die FSF es versäumt habe, eine Entwicklungsbeeinträchtigung

von Kindern und Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu

prüfen. Die FSF konnte das Gericht davon überzeugen, die Entwicklungsbeeinträchtigung

geprüft zu haben.